Gemeinde Thalwil

SR-Nummer: 105.12

Geschäftsreglement der Projektkommission Pflege und Wohnen Areal Oeggisbüel

4. März 2025

Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 42 vom 4. März 2025 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Alte Landstrasse 112, Postfach, 8800 Thalwil | info@thalwil.ch | www.thalwil.ch

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Wahl	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Konstituierung	3
Art. 4	Geschäftsführung	3
Art. 5	Aufgaben der Kommission	3
Art. 6	Kompetenzen	4
Art. 7	Nachhaltige Beschaffung	4
Art. 8	Arbeitsvergebung	4
Art. 9	Finanzen, Finanzverantwortlicher	4
Art. 10	Koordination	4
Art. 11	Haftung	4
Art. 12	Beschlussfassung	5
Art. 13	Kollegialitätsprinzip	5
Art. 14	Entschädigung Kommissionsmitglieder	5
Art. 15	Kommunikation	5
Art. 16	Inkraftsetzung	5

Art. 1 Wahl

Das vorliegende Geschäftsreglement ist integrierender Bestandteil des GRB Nr. 42 vom 4. März 2025. Der Gemeinderat setzt darin die Projektkommission Pflege und Wohnen Areal Oeggisbüel ein. Sie besteht aus dem Präsidenten und vierzehn Mitgliedern.

Art. 2 Zweck

Projektkommission Pflege und Wohnen Areal Oeggisbüel begleitet das Projekt während des gesamten Studienauftragsverfahrens.

Art. 3 Konstituierung

[1] Die Projektkommission Pflege und Wohnen Areal Oeggisbüel besteht aus folgenden Personen/Funktionen:

Mit Stimmrecht:

- Bereichsverantwortliche/r Gemeinderat Liegenschaften — als Präsident
- Bereichsverantwortliche/r Gemeinderat Finanzen — als Vizepräsident
- Bereichsverantwortliche/r Gemeinderat Soziales
- Gemeindepräsident/in
- Mitglied Fachkommission Nachhaltigkeit
- Leiter/in DLZ Soziales
- Leiter DLZ Liegenschaften — Finanzchef
- 1. Vertreter/in Serata, Stiftung für das Alter
- 2. Vertreter/in Serata, Stiftung für das Alter
- 1. Fachjuror/in, Architekt/in
- 2. Fachjuror/in, Architekt/in
- 3. Fachjuror/in, Architekt/in
- Spezialist/in für Pflege- und Alterswohnbauten

Zusätzlich mit beratender Stimme ohne Stimmrecht:

- Landis AG, Bauingenieure + Planer AG, Geroldswil, 2 Personen

[2] Einzelne Mitglieder können mit der Betreuung von Spezialaufgaben beauftragt werden.

Art. 4 Geschäftsführung

[1] Rechtsverbindliche Unterschrift für die Projektkommission Pflege und Wohnen Areal Oeggisbüel führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) und der Leiter DLZ Liegenschaften oder ein weiteres Mitglied der Kommission gemeinsam, für finanzielle Belange der Präsident und der Finanzverantwortliche.

[2] Die Projektkommission Pflege und Wohnen Areal Oeggisbüel tagt, sooft es die Geschäfte erfordern. In der Regel werden die Mitglieder vier Tage vor der Sitzung mit der Traktandenliste und schriftlichen Unterlagen bedient. Die Zustellung erfolgt per E-Mail. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das allen Mitgliedern zugestellt wird.

[3] Wünsche zur Ergänzung der Traktandenliste sind von den Mitgliedern frühzeitig vor den Sitzungen anzumelden.

Art. 5 Aufgaben der Projektkommission

Die Projektkommission Pflege und Wohnen Areal Oeggisbüel hat folgende Aufgaben:

a) Durchführung eines Studienauftrages Anlehnung an die SIA-Ordnung 142/143 mit Zwischenbesprechungen und Findung eines Siegerprojektes zur Weiterbearbeitung.
b) Vertretung der Bauherrschaft gegenüber Dritten
c) Überprüfung des Verfahrens / Projektablauf
d) Präqualifikation der eingereichten Teams
e) Auftragserteilungen für Planungs- und Umsetzungsarbeiten (Vergaberecht)
f) Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens, insbesondere Kontrolle der Einhaltung des gesprochenen Kredites
g) Kontrolle der Leistungserbringung
h) Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Kommunikationsbeauftragten

Art. 6 Kompetenzen

Die Projektkommission Pflege und Wohnen Areal Oeggisbüel ist für den Zweck gemäss Art. 2 sowie für das Rechnungswesen zuständig und verantwortlich.

Art. 7 Nachhaltige Beschaffung

Produkte und Dienstleistungen müssen die Anforderungen optimal erfüllen, eine hohe Qualität zu wettbewerbsfähigen Preisen aufweisen sowie ökologischen und sozialen Anforderung genügen. (Verweis auf GRB 212 «Richtlinien zur Nachhaltigen Beschaffung» vom 21. August 2012 sowie auf GRB 199 «Nachhaltige Beschaffung, Handlungsfelder» vom 24. Oktober 2017).

Art. 8 Arbeitsvergaben

Für die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten gilt grundsätzlich die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen.

Art. 9 Finanzen, Finanzverantwortlicher

[1] Der Finanzverantwortliche überwacht das gesamte Finanzwesen. Er regelt den Zahlungsverkehr in Zusammenarbeit mit der Leiterin DLZ Finanzen.

[2] Rechnungen dürfen nur nach Kontrolle durch den zuständigen Planer, Bauherrenbegleiter, sowie nach Visum durch den Finanzverantwortlichen und den Präsidenten zur Zahlung freigegeben werden. Der Finanzverantwortliche ist für die Kostenprognose und die laufende Kostenkontrolle verantwortlich.

[3] Zweimal pro Jahr oder dem Projektverlauf entsprechend ist dem Gemeinderat ein Finanzrapport mit einer Gesamtkostenprognose vorzulegen.

Art. 10 Koordination

Für die Vorbereitung speziell aufwändiger Geschäfte kann ein von der Projektkommission Pflege und Wohnen Areal Oeggisbüel beauftragtes Mitglied mit Planern, Spezialisten und Ausschüssen separate Sitzungen durchführen, um die Verhandlungen in der Kommission zu erleichtern.

Art. 11 Haftung

Die Kommissionsmitglieder sind für ihre Tätigkeit in gleichem Umfang wie die Mitglieder der Gemeindebehörden verantwortlich.

Die Kommissionsmitglieder haften für ihre Tätigkeit in gleichem Umfang wie die Mitglieder der Gemeindebehörden, die mit der Geschäftsführung betraute Person wie die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

Art. 12 Beschlussfassung

1 Die Projektkommission Pflege und Wohnen Areal Oeggisbüel beschliesst über die ihr zustehenden Geschäfte mit einfacher Mehrheit. Die Projektkommission Pflege und Wohnen Areal Oeggisbüel ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für welchen der Präsident gestimmt hat. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Dem Vizepräsidenten stehen, bei Abwesenheit des Präsidenten, die gleichen Rechte und Pflichten zu wie dem Präsidenten.

2 Dringliche Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Verlangt ein Mitglied die Behandlung des Antrags an der Sitzung, ist das Geschäft ordentlich zu traktandieren. In dringenden Fällen kann der Präsident Verfügungen erlassen. Zirkulationsbeschlüsse sind anlässlich der nächsten Sitzung zu protokollieren.

Art. 13 Kollegialitätsprinzip

Alle Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amts- und Sitzungsgeheimnis. Sie dürfen gegen aussen nur die Beschlüsse der Kommission und nicht ihre persönliche Auffassung vertreten.

Art. 14 Entschädigung Kommissionsmitglieder

Die Kommissionsmitglieder beziehen für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen, Besprechungen usw. Sitzungs- oder Taggelder gemäss den Bestimmungen der jeweils gültigen Behördenentschädigungs-Verordnung.

Art. 15 Kommunikation

Für die Kommunikation nach innen und nach aussen sind die folgenden Erlasse zu beachten.

a) Kommunikationskonzept gemäss GRB 167 vom 29. September 2015 mit dem dazugehörenden Ausführungsreglement für die strategische Ebene.

b) Kommunikationskonzept in Krisensituationen gemäss GRB 202 vom 30. November 2015.

Art. 16 Inkraftsetzung

Dieses Geschäftsreglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Hansruedi Kölliker	Pascal Kuster